

Satzung
des Zweckverbandes Landestheater
Schwaben Memmingen

Vom 25. Juli 2007 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Seite 178),
zuletzt geändert durch Satzung vom 21. April 2021
(Amtsblatt der Regierung von Schwaben Seite 84)

Auf Grund der Artikel 18 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555 – BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Zweckverband Landestheater Schwaben folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 23. Juli 2007 Gz.: 12-1444.205/26 genehmigte Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „LANDESTHEATER SCHWABEN“. Er hat seinen Sitz in Memmingen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Bezirk Schwaben, die Städte Bad Wörishofen, Friedberg, Füssen, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindenberg i Allgäu, Marktberdorf, Memmingen, Mindelheim, Nördlingen, Sonthofen, die Landkreise Ostallgäu, Günzburg, Dillingen a.d. Donau, Unterallgäu und Oberallgäu, die Marktgemeinden Oberstdorf, Nesselwang und die Gemeinde Pfronten.

§ 3

Aufgabe und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Veranstaltung von Theateraufführungen in Gemeinden des Regierungsbezirkes Schwaben durch eine von ihm betriebene Landesbühne. Der Zweckverband verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweckverband kann auch außerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches Gastspiele veranstalten, insbesondere in Tirol und Südtirol.

- (3) Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Zweckverbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Verbandsorgane

Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen

1. durch die Verbandsversammlung und
2. durch den Verbandsvorsitzenden.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) In die Verbandsversammlung entsenden die Verbandsmitglieder die folgende Zahl von Verbandsräten mit nachstehender Stimmenzahl:
 1. Bezirk Schwaben
4 Verbandsräte mit 180 Stimmen
 2. Stadt Memmingen
4 Verbandsräte mit 241 Stimmen
 3. Landkreis Unterallgäu
3 Verbandsräte mit 30 Stimmen
 4. Landkreis Oberallgäu
2 Verbandsräte mit 33 Stimmen
 5. Landkreis Ostallgäu
2 Verbandsräte mit 30 Stimmen
 6. Landkreis Dillingen a. d. Donau
2 Verbandsräte mit 11 Stimmen
 7. Landkreis Günzburg
2 Verbandsräte mit 27 Stimmen
 8. Stadt Kempten (Allgäu)
1 Verbandsrat mit 15 Stimmen

9. Stadt Kaufbeuren
1 Verbandsrat mit 10 Stimmen
10. Stadt Bad Wörishofen
1 Verbandsrat mit 1 Stimme
11. Stadt Füssen
1 Verbandsrat mit 1 Stimme
12. Stadt Günzburg
1 Verbandsrat mit 2 Stimmen
13. Stadt Lindenberg i. Allgäu
1 Verbandsrat mit 1 Stimme
14. Stadt Marktoberdorf
1 Verbandsrat mit 1 Stimme
15. Stadt Mindelheim
1 Verbandsrat mit 1 Stimme
16. Stadt Nördlingen
1 Verbandsrat mit 2 Stimmen
17. Stadt Sonthofen
1 Verbandsrat mit 2 Stimmen
18. Marktgemeinde Oberstdorf
1 Verbandsrat mit 1 Stimme
19. Marktgemeinde Nesselwang
1 Verbandsrat mit 1 Stimme
20. Gemeinde Pfronten
1 Verbandsrat mit 1 Stimme
21. Stadt Friedberg
1 Verbandsrat mit 3 Stimmen

(Stand 01.01.2021)

- (3) Die Stimmen der Mitglieder errechnen sich wie folgt:

bis 2.500,- € Jahresbeitrag =	1 Stimme
für jede weiteren vollen 2.500,- €	1 Stimme

Jahresbeitrag im Sinne dieser Bestimmung ist die Summe der von den Verbandsmitgliedern gemäß § 12 Absätze 1 und 2 zu entrichtenden Beiträge.

Etwaige Änderungen im Stimmenverhältnis gemäß § 12 werden zum 01.01. des nachfolgenden Jahres wirksam.

- (4) Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Einberufung und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es 1/6 der Verbandsräte oder mindestens 3 Verbandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (2) Die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse sind unter Angabe der anwesenden Verbandsräte und des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsleiter als Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung steht außer in den in Art. 34 Abs. 2 KommZG genannten Angelegenheiten die Beschlussfassung zu über
 - a) Festsetzung der Spielzeit
 - b) Einstellung, Vergütung und Kündigung des Intendanten, des stellvertretenden Intendanten,
 - c) Aufnahme von Darlehen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Art. 38 KommZG.

§ 8

Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen, sein Stellvertreter ist der Landrat des Landkreises Unterallgäu.

§ 9

Geschäftsleiter

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Memmingen geführt, die hierfür einen ihrer Bediensteten als Geschäftsleiter im Sinne des Art. 39 Abs. 2 KommZG bestellt.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlicht.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Gemeinden entsprechend.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Die Verbandsmitglieder haben ab dem Rechnungsjahr 2020 folgende Beiträge zu entrichten:

	in Euro
Bezirk Schwaben	451.454,26
Stadt Memmingen	603.498,25
Landkreis Dillingen a. d. Donau	27.618,30
Stadt Bad Wörishofen	4.038,34
Stadt Friedberg	8.497,02
Stadt Füssen	4.046,13
Stadt Günzburg	5.697,23
Stadt Lindenberg i. Allgäu	3.311,45
Stadt Marktoberdorf	4.734,22
Stadt Mindelheim	4.084,86
Stadt Nördlingen	5.630,52
Stadt Sonthofen	6.140,71
Marktgemeinde Oberstdorf	2.366,13
Marktgemeinde Nesselwang	946,30
Gemeinde Pfronten	1.417,72
Landkreis Unterallgäu	76.337,92
Landkreis Oberallgäu	84.483,25
Landkreis Ostallgäu	76.880,65
Landkreis Günzburg	69.183,30
Stadt Kempten (Allgäu)	38.508,05
Stadt Kaufbeuren	26.642,28

(Stand 01.11.2020)

- (2) Ab dem Jahr 2021 entrichten die Verbandsmitglieder zusätzlich zu den in § 12 Absatz 1 genannten Beiträgen zur Finanzierung der neuen Sparte Junges Theater folgende Beiträge:

Mitglied	2021	2022	2023	ab 2024
	€	€	€	€
Bezirk Schwaben	6.420,14	28.637,26	39.282,53	41.681,46
Stadt Memmingen	8.582,37	38.281,92	52.512,38	55.719,24
Landkreis Dillingen a. d. Donau	392,76	1.751,92	2.403,16	2.549,92
Stadt Bad Wörishofen	57,43	256,17	351,39	372,85
Stadt Friedberg	120,84	538,99	739,35	784,50
Stadt Füssen	57,54	256,66	352,07	373,57
Stadt Günzburg	81,02	361,39	495,74	526,01
Stadt Lindenberg i. Allgäu	47,09	210,06	288,14	305,74
Stadt Marktoberdorf	67,33	300,31	411,94	437,10
Stadt Mindelheim	58,09	259,12	355,44	377,14
Stadt Nördlingen	80,07	357,16	489,93	519,85
Stadt Sonthofen	87,33	389,53	534,32	566,95
Marktgemeinde Oberstdorf	33,65	150,09	205,88	218,46
Marktgemeinde Nesselwang	13,46	60,03	82,34	87,37
Gemeinde Pfronten	20,16	89,93	123,36	130,89
Landkreis Unterallgäu	1.085,60	4.842,37	6.642,41	7.048,06
Landkreis Oberallgäu	1.201,44	5.359,06	7.351,17	7.800,09
Landkreis Ostallgäu	1.093,32	4.876,80	6.689,64	7.098,17
Landkreis Günzburg	983,86	4.388,53	6.019,87	6.387,49
Stadt Kempten (Allgäu)	547,62	2.442,70	3.350,71	3.555,34
Stadt Kaufbeuren	378,88	1.690,00	2.318,23	2.459,80
insgesamt	21.410,00	95.500,00	131.000,00	139.000,00

(3) Für die Beiträge der Verbandsmitglieder nach Absatz 1 und Absatz 2 gilt:

- a) Sollte sich das Entgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 b TVöD erhöhen oder ermäßigen, dann ändern sich die Jahresbeiträge in dem gleichen prozentualen Verhältnis. Die Änderungen treten mit dem Beginn des Rechnungsjahres in Kraft, wenn die Änderung des Entgelts in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. wirksam wird, sondern mit Beginn des folgenden Rechnungsjahres.

Die Anwendung auf die Jahresbeiträge nach Absatz 2 wird für die Jahre 2021 bis 2024 ausgesetzt.

- b) Die Beiträge der Zweckverbandsmitglieder über 5.000 € werden zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. fällig. Beiträge bis zu 5.000 € werden am 01.07. des Jahres fällig.

Hiervon abweichend wird der gemäß Absatz 2 zu entrichtende Jahresbeitrag für das Jahr 2021 am 01.11.2021 fällig.

- (4) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes – Beiträge der Verbandsmitglieder, Betriebseinnahmen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen – nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken, haben die Verbandsmitglieder zur Deckung des Fehlbetrages eine Umlage nach folgendem Verhältnis (Umlegungsschlüssel) zu leisten:

Stadt Memmingen	21 v.H.
Bezirk Schwaben	10 v.H.
Die Landkreise Günzburg, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu, die kreisfreien Städte Kaufbeuren und Kempten (Allgäu) je	5 v.H.
Die übrigen Mitglieder je	3 v.H.

§ 13

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Memmingen zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§ 14

Benutzung von Einrichtungen der Stadt Memmingen

- (1) Dem Zweckverband steht das Recht zu, für die Dauer der Zugehörigkeit der Stadt Memmingen zum Zweckverband alle der Stadt Memmingen gehörenden Theatereinrichtungen (Gebäude einschließlich Zuschauerraum, Foyer, Schlosserei, Schreinerei, Schneiderei, Verwaltungsgebäude, Malsaal, Dekorationen sowie Kostüme) gegen angemessene Vergütung zu benützen, soweit nicht durch gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen der Stadt Einschränkungen gegeben sind. Dekorationen und Kostüme darf der Zweckverband, soweit es notwendig ist, abändern.
- (2) Der bei Errichtung des Zweckverbandes der Stadt Memmingen gehörende Theaterfundus bleibt Eigentum der Stadt Memmingen. Anschaffungen zum Fundus, auch aus Mitteln des Zweckverbandes gehen in das Eigentum der Stadt Memmingen über. Die dem Theaterzweck dienenden Gebäude in Memmingen werden von der Stadt Memmingen unterhalten; sie trägt auch alle darauf ruhenden Steuern und Lasten.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 15

Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, sowie der Beitritt neuer Zweckverbandmitglieder bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Das Recht jedes Verbandsmitgliedes, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.
- (2) Bei Austritt, Ausschluss und Beitritt von Verbandsmitgliedern ist gleichzeitig mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung über

die Änderung des Stimmenverhältnisses in der Verbandsversammlung (§ 5) sowie über die Änderung der Beitragspflicht und des Umlegungsschlüssels (§ 12) zu beschließen.

- (3) Austritte und Ausschlüsse bzw. Beitritte eines Verbandsmitgliedes werden zum Ende bzw. Beginn des laufenden Rechnungsjahres wirksam.

§ 16

Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung gemäß Art. 44 Abs. 3 KommZG kann von einem Verbandsmitglied nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Rechnungsjahres ausgesprochen werden.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Auflösung wird zum Ende der laufenden Spielzeit wirksam.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbandes anteilig ihrem Stimmenverhältnis nach § 5 Abs. 2 an die Verbandsmitglieder, soweit sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18

Inkrafttreten*

Die Verbandssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 5.Juli 1993 (RABl Schw. S. 113) außer Kraft.

* *Betrifft das Inkrafttreten der Verbandssatzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten von Satzungsänderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.*